

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 6 (1916)
Heft: 35

Vereinsnachrichten: Ausserordentliche Generalversammlung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dargelegt werden, welche die in Frage kommenden Behörden benützen, um der ungehemmten und vollauf rechtfertigten Entwicklung einer Erfindung von der Bedeutung der Kinematographie Opposition zu machen. Die Behörde, welche die Aufgabe hat, das Wohl und die Interessen ihres Volkes zu heben und zu wahren, glaubt im Kinowesen eine Volksgefahr bekämpfen zu müssen. Dieselbe Behörde, deren wenigste Mitglieder von den wichtigsten und wesentlichsten Eigenschaften der Kinematographie Kenntnis haben, die sich nie die Mühe gaben, die vielen einzig dastehenden Lichtseiten des Kinos zu studieren, sondern stetsfort nur die Schattenseiten krampfhaft hervorhoben, um mit ihrer Hilfe das ganze Kinowesen zu verdammen. Bequemlichkeit, pure, offen zu Tage tretende bürokratische Schwerfälligkeit! Daneben soll durchäus nicht verkannt werden, dass es in der Regierung einige wenige wohlmeinende Fürsprecher für die Kinosache gibt.

Den ersten und wohl auch „wirksamsten“ Angriffspunkt findet sie, indem sie kurzweg das Kino in eine Parallele zur Schundliteratur stellt, und diese Nebeneinanderstellung hat sich so eingenistet, dass in gewissen Köpfen eben diese Begriffe, die alle Symptome der Verdorbenheit und des Lasters für sie haben, die Gestalt eines gebrandmarkten Geschwisterpaares angenommen haben, die unzertrennlich nebeneinander schreiten. Es ist noch nicht fünf Jahre her, dass in den grössern Schweizerstädten ein Berliner Polizeikommissär einen Vortrag hielt „Der Kinematograph eine Volksgefahr“, dessen einzige und alleinige Grundlage zum Angriff auf das Kinowesen eben diese Parallelisierung von Kino und Schundliteratur bildete, in dem in immer weiter ausholenden Kreisen den Zuhörern die Wirkung des Kinos als ein ins Ungemessene potenziertes Einfluss der verruchtesten Schundliteratur geschildert wurde. Der Grundgedanke dieser Nebeneinanderstellung ist der, dass im Kinobild die einstmals nur im Wort geschilderten Verbrecherszenen weit eindringlicher und darum gefährlicher zur Geltung kämen und in den Gehirnen der jungen Leute haften blieben. Aus der Fülle der hundert und hundert wertvollen Films wurden also lediglich ein paar brand-schwarze Räuberfilms hervorgehoben und diese als abschreckende Larve vor den Hengst der Kritik gehalten, um so das Publikum durch Dick und Dünn auf einem Protestzug gegen das Kino mitschleifen zu können.

Wer heute mit der Kinobildliteratur bekannt ist, weiss, wie lächerlich es sich ausnimmt, immer wieder diese Art Films als Firmenschild für die gesamte Kinematographie aushängen zu wollen. Die Behörden aber haben mit Wonne die Gelegenheit ergriffen, die ihnen so ein paar Lautschreier darboten: auch sie schliessen sich dem Ruf an „Kino ist verbildlichte Schundliteratur, sie versucht unser Volk!“ und sie leitet von dieser Grundauffassung in der Folge alle Einflüsse ab, die man früher der Schundliteratur zuschrieb. Alles, was an der Jugend schlecht ist, wird nun fast rückhaltlos dem Kino zugeschrieben und so konstruieren die Behörden, indem sie Fall nach Fall publizieren, immer neue Angriffspunkte, wo sie das Kino zu treffen und ihm beizukommen geden-

ken, wo sie die Öffentlichkeit gegen das Kino einzunehmen erhoffen.

Damit nicht genug, macht sich nun unsere Obrigkeit daran, auch in den internen Betrieb der Kinos „reformierend“ einzugreifen, indem sie von den Besitzern „Garantien für einen geeigneten Betrieb“ fordert, ohne indessen die Grenzen angeben zu können, innert deren sich eine solche Geeignetheit befinden müsste, Grenzen, die sinngemäss und dem wirklichen Wesen des Kinos entsprechend geregelt worden wären. Aber wie soll man solche Grenzen, überhaupt Vorschriften angeben können, wenn man sich in die Kinomaterie nicht eingearbeitet hat, wie dies sonst bei jeder Sache geschieht, die eine gesetzliche Regelung erfahren muss? Man darf ruhig behaupten, dass das geplante Vorgehen der Behörden einem Gewaltstreich gegenüber dem Kinowesen bedeutet mit der einzigen, ganz durchsichtigen Absicht, der Film-muse — um ein Bild zu gebrauchen — für alle Zeiten die Flügel zu stutzen.

Einem solchen Versuch müsste man in Kinokreisen geschlossen und zielbewusst entgegentreten. Ist es denkbar, dass in irgend einer andern Berufsbranche die Betroffenen sich dermassen widerstandslos, wie es im Kinowesen der Fall zu sein scheint, einem Strangulierungsversuch seitens der Behörden ausliefern würden? Um dieser Gewaltmassregel zu opponieren, müsste vor allem das getan werden, was die Behörden selbst unterlassen haben: es müsste in geeigneter und konzentrierter Weise in einer Propagandaschrift, die in hoher Auflage an alle in Frage kommenden Adressen versendet würde, die ganze Bedeutung des Kinos von heute dargelegt werden,

Ausserordentliche Generalversammlung:

Montag den 11. September, nachmittags 4 Uhr,
im Café du Pont in Zürich.

Traktanden:

1. Bericht des Vorstandes über seine Tätigkeit seit der letzten Generalversammlung.
2. Ergänzungswahl in den Vorstand.
3. Beschlussfassung über Aenderungen betreffend das Verbandsorgan.
4. Beschlussfassung über Massnahmen zur Verhütung von Preistreibereien auf dem Filmmarkt. — Vorlage eines bezüglichen Vertragsentwurfes (La Phalena, Nachfalter; Henny Porten etc.)
5. Verschiedenes.

Die Mitglieder des Verbandes werden ersucht, an dieser ausserordentlichen Generalversammlung möglichst vollzählig teilzunehmen.

Zürich, den 21. August 1916.

Aus Auftrag des Vorstandes,
Der Verbandssekretär:
G. Borle, Notar.